



VERORDNUNG

betreffend die Erklärung eines Teilstückes der Kirchgasse zur Einbahnstraße

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung, BGBI. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBI.NR. 30/1995, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs verordnet:

I.

Das Teilstück der Kirchgasse von der Kreuzung mit der Hauptstraße (L 82) bis zur Kreuzung mit der Konsumgasse wird zur Einbahnstraße mit vorgeschriebener Fahrtrichtung vom Kreuzungsbereich mit der Konsumgasse bis zum Kreuzungsbereich mit L 82 (Hauptstraße) erklärt.

II.

Ausgehend von der Hauptstraße (L 82) ist die Einfahrt in die Kirchgasse verboten.

III.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO. 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen gem. § 53 Z. 10 StVO. 1960 „Einbahnstraße“ und gemäß § 52 Z. 2 StVO. 1960 „Einfahrt verboten“ in Kraft.

Der Bürgermeister: